

Merkblatt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Es wird auf folgende gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, deren Einhaltung das Registergericht zu überwachen hat:

Angaben auf Geschäftsbriefen:

Nach § 35 a GmbHG müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die **Rechtsform** und der **Sitz** der Gesellschaft, das **Registergericht** des Sitzes der Gesellschaft und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle **Geschäftsführer** und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der **Vorsitzende des Aufsichtsrats** mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe.

Einreichung von Gesellschafterlisten:

Gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unterschriebene neue Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, **sofern nicht** der an der Veränderung mitwirkende Notar nach § 40 Abs. 2 GmbHG zur Einreichung verpflichtet ist.

Zur Einreichung der Liste ergehen folgende Hinweise:

Jeder Gesellschafter ist hierbei mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort (bei Gesellschaften: mit Firma, Rechtsform und Sitz sowie zuständigem Register und Registernummer) zu bezeichnen. Bei sonstigen Gemeinschaften oder nicht eingetragenen Gesellschaften müssen deren Mitglieder entsprechend aufgeführt werden (Name der BGB-Gesellschaft bzw. Erbengemeinschaft nach ... bestehend aus....).

Auch bei Änderungen innerhalb dieser Gemeinschaften bzw. Gesellschaften muss eine neue Gesellschafterliste eingereicht werden.

Ferner sind die Zahl und die Nennbeträge, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt darin anzugeben.

Die Summe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile muss das im Handelsregister eingetragene Stammkapital ergeben. Zusätzlich ist die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital anzugeben.

Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile erworben, so behalten diese grundsätzlich ihre Selbständigkeit, wenn keine wirksame Vereinigung stattgefunden hat. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile sind in diesem Fall einzeln aufzuführen und der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben.

Veränderungen im Vergleich mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste müssen in einer Veränderungsspalte beschrieben werden (§2 GesLV). Gründe für die Änderung können zum Beispiel sein: Teilung, Zusammenlegung, Einziehung, Kapitalerhöhung, oder Kapitalerhöhung mit Aufstockung, Anteilsübergang oder Anteilsübergang.

Die Gesellschafterliste ist von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl persönlich zu unterschreiben.

Während der Liquidation obliegt diese Verpflichtung den Liquidatoren, während eines Insolvenzverfahrens den Geschäftsführern / Liquidatoren und nicht dem Insolvenzverwalter.

Das Registergericht ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuwirken und bei Nichteinhaltung Zwangsgeldverfahren gegen die Geschäftsführer/Liquidatoren einzuleiten. Die Zwangsgeldverfahren richten sich gegen deren Privatvermögen.